



Allgemeine Bedingungen für die Montage und die Vermietung von Gerüsten

I. Allgemeiner Geltungsbereich

Das Erstellen und die Vermietung von Gerüsten erfolgt ausschließlich unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie Geltung unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (diese finden Sie auf der KAEFER-Homepage unter <http://agb.kaefer.com>). Es gelten im Übrigen die in der Ausschreibung enthaltenen technischen Erfordernissen. Darüber hinaus gelten - wenn nicht anders vereinbart - als Vertragsgrundlage die in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen / Technische Vertragsbedingungen (VOB Teil B und C) inkl. der DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung von Gerüstbauarbeiten), die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen und technischen Vorschriften sowie die UVV-Unfallverhütungsvorschriften.

II. Erschwerende Umstände, besondere Leistungen

1. Erschwerende Umstände sind nicht im Vertragspreis enthalten und werden gesondert als besondere Leistung i.S.d. Ziffer 4.2. DIN 18451 abgerechnet. Hierbei handelt es sich z.B. um die folgenden Umstände:
 - 1.1. Fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes Gelände.
 - 1.2. Unzugängliche Zufahrtmöglichkeiten zur Montagestelle.
 - 1.3. Vom Auftraggeber geforderte Verankerung des Gerüsts abweichend von der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüstherstellers, Einsetzen von Befestigungsdübeln und Ähnliches.
 - 1.4. Vom Auftraggeber verlangte, nachträgliche Änderung vertragsmäßig ausgeführter Gerüste.
 - 1.5. Beseitigung von Hindernissen wie Kabel, Leitungen, und dergleichen sowie deren Absicherung.
 - 1.6. Herstellung von Überbrückungen und Umbauten nach vertragsgemäßer Erstellung, sowie jede Art von Planierarbeiten.
 - 1.7. Reinigen der Gerüstteile von grober Verschmutzung.
 2. Im Angebot und Auftrag sind grundsätzlich nicht enthalten:
 - 2.1. Erstellung statischer Berechnungen zur Standfestigkeitsprüfung des Gerüsts und Anfertigung von Zeichnungen jeder Art.
 - 2.2. Gebühren für Genehmigung jeder Art, insbes. polizeiliche An- und Abmeldungen. Kosten der Flächennutzung und Baustellenbeleuchtung.
 - 2.3. Auf der Baustelle vorhandene Kräne oder Aufzugsvorrichtungen dürfen von uns zum Transport unseres Gerüstmaterials kostenfrei benutzt werden. Die Baustelle muss mit LKW befahrbar sein. Im Bedarfsfall ist Kraftstrom 380/220 V einschließlich Stromanschluss an der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 3. Unsere Angebotspreise sind unter Berücksichtigung der Umstände zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ermittelt. Wenn nicht anders im Angebot vereinbart, ist unser Angebot 30 Tage nach Angebotsabgabe gültig. Nach dieser Frist behalten wir uns vor, ein überarbeitetes Angebot zu übersenden.

III. Benutzung der Gerüste

1. Die Gerüste dürfen nur für die im Angebot angegebenen Zwecke und stets nach Maßgabe der Gerüstordnung gem. DIN 4420-1 benutzt werden. Zu widerhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Folgen.
2. Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüsts, sowie Umbauten, Rückbauten, Teilabbauten des Gerüsts sind unzulässig. Verboten ist insbesondere das Entfernen oder

Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen und Planen, das Untergraben der Gerüste und dergleichen.

Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste, insbesondere für nicht montierte Einzelteile, die durch den Auftraggeber abgebaut wurden.

3. Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Vorhaltezeit vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet.
4. Der Auftraggeber haftet für alle während der Vorhaltezeit eingetretenen Schäden und Verluste am Gerüst und dem eingesetzten Material. Haftungsansprüche unsererseits werden unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht. Beschädigungen von bereits übergebenen Gerüstverplanungen bzw. Netzabhängungen insbesondere aus Sturmschäden mit Windstärken > 6, sollten uns zeitnah angezeigt werden. Die Instandsetzung führen wir dann auf Nachweis auf Kosten des Auftraggebers durch. Bei Sturm ist davon auszugehen, dass sich die Befestigung, je nach Windstärke, ganz oder teilweise löst. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine reine Sicherheitsmaßnahme.
5. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der angebotenen Gerüstverplanungen bzw. Netzabhängungen lediglich um ein Provisorium handelt. Eine hundertprozentige Regen- oder Staubbildlichkeit kann grundsätzlich nicht garantiert werden. Die Anschlüsse zwischen den Materialbahnen sind nicht abgedichtet, so dass bei ungünstigen Windverhältnissen Regenwasser eindringen kann.
6. Wir sind berechtigt, unser Gerüst unentgeltlich zur Eigenwerbung zu benutzen.
7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unser Gerüst an Dritte weiter zu vermieten, jedoch ist er berechtigt die Benutzung durch Dritten, bzw. die von ihm beauftragten Unternehmen zuzulassen.
7. Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung.

IV. Aufmaß und Abrechnung

1. Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach VOB DIN 18451, soweit nicht in diesen Gerüstbaubedingungen etwas Abweichendes geregelt ist. In der Auftragssumme sind, sofern nicht anders vereinbart, regelmäßig die Kosten für Auf- und Abbau der Gerüste, An- und Abtransport des Gerüstmaterials sowie Grundvorhaltung des Gerüstmaterials für 4 Wochen enthalten. Bei längerer Vorhaltung der Gerüste, d.h. über 4 Wochen hinaus, werden für jede weitere Woche 7 % des Rechnungsbetrages berechnet, falls im Angebot kein anderer Betrag angegeben ist.
2. Weichen die Massen bei Vereinbarung eines Pauschalpreises um mehr als 5 % von den vertraglich vereinbarten Leistungen ab, so ist auf unser Verlangen der Pauschalpreis auf Basis der Mehr- oder Minderkosten zu berichtigen. Die Preisanpassungsmöglichkeit bei der Vereinbarung von Einheitspreisen gem. § 2 Abs. 3 VOB/B bleibt davon unberührt.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Montage- und Demontagekosten werden nach geleistetem Arbeitsfortschritt unmittelbar in Form von



Allgemeine Bedingungen für die Montage und die Vermietung von Gerüsten

Abschlagsrechnungen abgerechnet und sind sofern nicht anders vereinbart gemäß VOB/B 21 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Mietzins wird monatlich abgerechnet und ist ebenfalls nach 21 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Die Schlussrechnung wird unmittelbar nach beendeter Demontage des Gerüsts gestellt und ist gemäß VOB/B zu regulieren.

VI. Besondere Auftraggeberpflichten

1. Ist zum Aufstellen des Gerüsts eine Anmeldung oder die Erlaubnis einer behördlichen Stelle oder die Einwilligung eines benachbarten Grundbesitzers erforderlich, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Voraussetzungen vor Montagebeginn ordnungsgemäß erfüllt sind.
2. Der Auftraggeber hat uns im Rahmen seiner Obhutspflicht beschädigtes oder abhanden gekommenes Material oder Leihgeräte oder Planen ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen.
3. Wird ein Gerüst infolge höherer Gewalt (z. B. Feuer, Gebäudeeinsturz, Sturm größer Windstärke 6 und dergleichen) beschädigt, ist vom Auftraggeber der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten, einschließlich Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Instandsetzung von Planen und Netzen etc.). Der Auftraggeber tritt schon jetzt insoweit seine Ansprüche gegen die von ihm abzuschließende Bauleistungversicherung an uns ab.
4. Das Schließen der Ankerlöcher obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber beauftragt bei Freimeldung einen qualifizierten Fachbetrieb mit dem fachgerechten Schließen der Ankerlöcher. Das Schließen der Ankerlöcher mit Verschlusskappen stellt lediglich ein temporär begrenztes Provisorium dar.
5. Der Auftraggeber haftet für ausreichende Baubeleuchtung sowie rechtzeitiges Ein- und Ausschalten der Lampen.
6. Reklameschilder dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.

VII. Mängelrügen / Schadensersatz

1. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Gebrauchsüberlassung des Gerüsts beim Auftragnehmer schriftlich eingegangen sein. Dies gilt nicht für versteckte Mängel, sofern der Auftraggeber beweist, dass deren Feststellung innerhalb der genannten Frist objektiv nicht möglich war. Eine spätere Feststellung von Mängeln am Gerüst nach erfolgreicher Übergabe gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn der Auftraggeber kann nachweisen, dass die Mängel von KAEFER zu vertreten sind
2. Sind beim Auf- und Abbau des Gerüsts Schäden entstanden, die nachweislich durch unsere Monteure/Nachunternehmer schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht wurden, so sind uns diese Schäden unverzüglich nach dem Auf- Abbau , spätestens am gleichen Tag nach Entstehen schriftlich anzugeben, andernfalls haften wir nicht. Dies gilt jedoch nicht, sofern der Auftraggeber nachweisen kann, dass die Schäden durch uns schuldhaft verursacht wurden.

Für Werbeanlagen, Lichtreklamen und Neonröhren u.ä. für Antennen sowie für Schäden an und auf Dächern wird keine Haftung übernommen, wenn dort Gerüste aufgestellt werden

müssen. Ebenso wird für alle Beschädigungen, die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, keinerlei Haftung übernommen. Vorgenanntes gilt nicht für den Fall, dass die Beschädigungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

VIII. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

1. Die Freigabe zum Gerüstabbau hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich bestätigt werden. Die Vorhaltezeit (Standzeit) endet frühestens 3 Werkstage nach Eingang der schriftlichen Freigabe beim Auftragnehmer.
2. Können frei gemeldete Gerüste aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzung. Dies ist schriftlich mitzuteilen.

Stand März 2020